

Mitführen von Hunden auf öffentlichen Flächen



Wer auf öffentlichen Flächen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Flächen nicht verunreinigt werden.

Satzung über die Benutzung der öffentlichen städtischen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 04.12.2000

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Beilngries gärtnerisch angelegten oder auch naturnah gestalteten und unterhaltenen Grünanlagen mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen.

§ 4 - Mitführen von Hunden

Wer in diesen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

In Grünanlagen sind sämtliche Hunde anzuleinen.

Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen diesem Verbot eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Von Kinderspielplätzen und deren unmittelbarem Umgriff sind Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden. Zum näheren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

Die angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten!

Entsorgung von Hundekot / Hundekotbeutelspender

Hundekot soll in Beuteln (z. B. Polyethylenfolien) eingeschlossen in Abfallbehältern ordnungsgemäß wie anderer Abfall entsorgt werden.

Verordnung der Stadt Beilngries über die Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden vom 05.12.2000

Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote (§ 2)

Große Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm und Kampfhunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen. Diese Hunde müssen auf öffentlichen Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche stets an einer maximal 1,5 Meter langen Leine mit schlupfsicherem Halsband geführt werden. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren unmittelbaren Umgriff im Gemeindebereich Beilngries sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

Verordnung der Stadt Beilngries über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 21.12.2007

Diese Verordnung hat die Stadt Beilngries auf der Grundlage des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlassen und gilt für alle öffentlich gewidmeten Straßen und Wegeflächen einschließlich der dazugehörigen Grünflächen.

Nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung ist es verboten, diese Flächen zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012

Nach einer viel beachteten gerichtlichen Entscheidung sind tierische Fäkalien als Abfall anzusehen und somit in entsprechender Weise zu entsorgen.

Daraus folgt, dass Hundekot an Wegen und Plätzen auch als ein Verstoß gegen die Regelungen des Abfallgesetzes zu werten ist und somit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Durch Hundekot können Krankheitserreger wie Bakterien und Parasiten verbreitet und zu einer Gesundheitsgefahr und Belastung der Allgemeinheit werden, insbesondere auch für die Mitarbeiter des städtischen Bauhofs und weiteren Beschäftigten, die für die Pflege der Grünflächen und gärtnerisch gestalteten Freianlagen verantwortlich sind.